

# Satzung des "Fördervereins Deutsches Gymnasium für Nordschleswig"

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Deutsches Gymnasium für Nordschleswig".
2. Sitz des Vereins ist Apenrade.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins, Mittel, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient der Förderung des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig, seines Internates und seiner Aktivitäten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - ideelle und finanzielle Förderung des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig
  - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die zur Pflege der deutschen Sprache und der deutschen Kultur sowie des deutsch-nordschleswigschen Profils des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig beitragen.
3. Diesen Zweck verfolgt der Verein ausschließlich auf gemeinnützige Weise.
4. Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring, Zuschüsse sowie durch Einnahmen aus Veranstaltungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.  
Die Mitglieder und Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich die bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben anfallenden Unkosten sind zu ersetzen.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder werden können
  - Schüler und ehemalige Schüler des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig
  - Eltern von Schülern des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig
  - alle, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen möchten.
2. Die Mitgliedschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen erwerben.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.  
Bei Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod
  - durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wird.  
Durch Beschluss des Vorstandes
    - wenn der Mitgliedsbeitrag mindestens zwei Jahre nicht entrichtet worden ist
    - wenn das Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat.

## §4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder entrichten einen Jahresmitgliedsbeitrag.  
Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### §5 Erträge und sonstige Vereinsmittel

1. Erträge und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Auslagererstattung, wenn der Vorstand dies so beschließt.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Revisor

#### §7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder sind mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten: Jahresbericht des Vorsitzenden, Bericht des Gymnasiums, Bericht des Kassierers, Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages, Wahlen und Verschiedenes. Die Tagesordnung kann durch den Vorstand ergänzt werden.
3. In gleicher Weise kann der Vorstand bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das muss erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, die Vorstandsmitglieder und einen Revisor.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jede juristische Person, die Mitglied ist, hat ebenfalls eine Stimme.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
7. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### §8 Vorstand, Vertretung des Vereins, Amtszeit

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt einen Suppleanten.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassierer.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.  
Der Vorsitzende und der Kassierer vertreten gemeinschaftlich den Verein.
5. Die Vereinsmitglieder haften für Verbindlichkeiten des Vereins nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der handelnden Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes festgehalten werden.  
Die Einladung zu Vorstandssitzungen ergeht mit einer Frist von sieben Tagen durch den Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

#### §9 Auflösung, Satzungsänderung

1. Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $2/3$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die  $2/3$  Mehrheit nicht erreicht wird, reicht bei einer zweiten Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit.  
Bei der Abstimmung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung ist es gestattet, dass sich Mitglieder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei den Unterlagen des Vereins.
2. Nach einer Auflösung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Gymnasium für Nordschleswig zu.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 18.Dezember 2012 in Apenrade.

Unterschrift des Versammlungsleiters und der gewählten Vorstandsmitglieder